

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verleger Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Abteilung, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 80.

Mittwoch, den 4. Oktober

1916.

Ämtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 7. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1000) zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 999).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 5 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 26. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

In Abänderung des § 7 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) wird hiermit folgendes bestimmt:

Die freiwillige Ablieferung der von der vorgenannten Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche an eine Sammelstelle ist anstatt bis zum 15. September 1916 noch bis zum 1. Oktober 1916 gestattet.

Die auf den 1. Oktober 1916 festgesetzte Meldedfrist wird bis zum 15. Oktober 1916 verlängert.

Posen, den 15. September 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 28. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Kartoffeln.

Vom 23. September 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnererei dürfen nur an Schweine und an Federvieh verfüttert werden.

Kartoffelzerleger dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtschaft als an Schweine und an Federvieh verfüttern, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkeklein dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Als Kommunalverband im Sinne des § 1 gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 3.

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Bekanntmachung

Aber die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung.

Vom 25. September 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2 a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, für Gegenden, in denen die Verfütterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder üblich war, bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis zu bestimmen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit zwischen dem 26. September und 15. November 1916 an ihre zur Feldarbeit verwendeten schweren Arbeitspferde, Arbeitsochsen oder Zuglähe neben den durch die Bekanntmachungen vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 939) 5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 997) und vom 15. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1045) bewilligten noch folgende weitere Hafermengen aus ihren Vorräten verfüttern dürfen:

- a) an die schweren Arbeitspferde 3 Pfund für den Tag oder 1 1/2 Zentner für den ganzen Zeitraum,
- b) an die Arbeitsochsen 1 1/2 Pfund für den Tag oder 3/4 Zentner für den ganzen Zeitraum,
- c) an die Zuglähe unter Beschränkung auf ein Gespann und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde 1 1/2 Pfund für den Tag oder 3/4 Zentner für den ganzen Zeitraum.

Die Landeszentralbehörden können diese Befugnis anderen Behörden übertragen.

Berlin, den 25. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

J. A.: Edler von Braun.

Den Ankauf von Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen und Linfen) für Rechnung der Reichshülsenfruchtstelle S. m. b. H., Berlin bewirkt im hiesigen Kreise wie im Vorjahre das Deutsche Lagerhaus S. m. b. H., Posen, Am Berliner Tor 3. Das Deutsche Lagerhaus hat zur Mitwirkung beim Ankauf die Firma

Deutscher Ein- und Verkaufsverein Lissa i. P. herangezogen, der allein die abzuliefernden Mengen anbietet.

Lissa, den 30. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Weg zu Sieg und Frieden

führt über die neue Kriegsanleihe! Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach Kräften zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen. Nicht geringer als früher darf diesmal das Ergebnis sein. Jeder gedenke der Dankeschuld an die draußen kämpfenden Getreuen, die für uns Daheimgebliebene täglich ihr Leben wagen. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an.

Auskunft erteilt bereitwilligst jede Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsanstalt, Kreditgenossenschaft.

Posen, den 19. September 1916.

Meine in der Sonderausgabe des Amtsblattes vom 12. April 1916 — Amtsblatt für 1916 S. 211 — veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. April 1916 — J.-Nr. 1416/16 l. G.-B. —, betreffend die Regelung der zwölfstündigen Ruhepause in den Bäckereibetrieben, wird hierdurch mit dem 30. September aufgehoben.

Vom 1. Oktober 1916 ab gilt für alle Bäckereien und Konditoreien wieder die im § 9 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren — R.-G.B. S. 8 — festgesetzte Ruhepause von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Kraemer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 25. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Seuche unter dem Schweinebestande des Bogts Kleiber in Dambütsch ist erloschen.

Bissa-Dr., den 15. September 1916.

Der Königl.che Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Auszug aus den Bestimmungen über den Verkehr mit der Zentralstelle für Volksunterhaltung in der Provinz Posen.

Die Zentralstelle hat die Aufgabe, alles zur Einrichtung von Volksunterhaltungs- und Elternabend dienende Material zu sammeln und den Leitern leihweise und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wer Literatur, Musikalien, Programme, Lichtbilder, Serien und Vorträge zu entleihen wünscht, hat sich mindestens 8 Tage vor dem für die Veranstaltung festgesetzten Tage an die Zentralstelle zu wenden.

Seitens der Zentralstelle werden alle Pakete unfrankiert, alle übrigen Postsendungen frankiert geschickt.

Sämtliche an die Zentralstelle gerichteten Postsendungen (Pakete, Briefe usw.) müssen frankiert sein.

Sämtliche Sendungen sind ausnahmslos zu adressieren: an die Zentralstelle für Volksunterhaltungen, Posen D 1, Ritterstraße 4/6.

Vorstehendes wird hiermit mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, von der Einrichtung weitgehendsten Gebrauch zu machen.

Bissa, den 29. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Authentisches über die Gerüchte zur Kriegsanleihe.

Trotz aller Aufklärung in Schrift und Wort über die neue Kriegsanleihe gehen immer noch vereinzelt Gerüchte um, die geeignet sind, ängstliche Gemüter von der Zeichnung abzuhalten. All diese Gerüchte haben jetzt eine endgültige authentische Erwidmung durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, durch den Reichsbankpräsidenten und durch den Staatssekretär des Innern anlässlich einer Besprechung mit den Vertretern des Deutschen Handelstags, des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie erfahren, die im folgenden kurz zusammengefasst werden sollen.

1. Ist eine Beschlagnahme der Sparkassenguthaben beabsichtigt?

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf v. Bödern, bezeichnete dieses Gerücht als unsinnig und führte weiter aus:

Die Tatsachen haben inzwischen dieses Gerücht völlig gestraft; sie haben bewiesen, daß die Regierung nie daran gedacht hat, zu einem Zwang in irgend einer Form zu schreiten.

2. Ist eine Herabsetzung des Zinsfußes vor Ablauf der Konvertierungsfrist möglich?

Nachdem der Staatssekretär des Reichsschatzamts seine Verwunderung ausgesprochen hatte, daß dieses Gerücht von Leuten weitergetragen wird, denen man einen derartigen Denkfehler nicht zutrauen sollte, sagte er wörtlich:

Ich glaube, daß bei näherem Durchdenken niemand eine so handgreifliche Ungerechtigkeit für möglich halten und irgend einer Regierung einen derartigen Vorschlag oder dem Reichstag die Zustimmung zu ihm zutrauen wird. Gewiß werden wir nach dem Kriege zur Heilung seiner Wunden, zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens Geld brauchen, aber Finanzwirtschaft und Steuertechnik sind ausgebildet genug, um dann, wenn es not tut, nicht den Weg des Bruches eines Zahlungsversprechens, sondern den einer gerechten und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerquellen zu beschreiten. Das darf ich heute wiederholen, daß jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reichs und Befolgung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, und zu ihnen gehören auch viele Millionen wirtschaftlich Schwacher, das gegebene Zahlungsverprechen zu halten, d. h. also die Anleihen zum vollen Zinsfuß zu verzinsen und, wenn etwa nach dem Jahre 1924 von der Kündigung Gebrauch gemacht werden sollte, sie zum vollen Nennwert zurückzahlen.

3. Ist die Kriegsanleihe alsbald nach dem Kriege wieder zu Geld zu machen?

Hierzu erklärte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein:

Sorgen und Zweifel hierüber sind nicht berechtigt. Daß nach dem Kriege große Beträge der jetzt gezeichneten Kriegsanleihen an den Markt zurückströmen werden, um wieder zu Geld gemacht zu werden, ist freilich zu erwarten, und nicht minder, daß ebenso große Beträge von neuen Kreditbedürfnissen sich an den Markt drängen werden. Dies ist aber längst erkannt, und die maßgebenden Instanzen sind sich völlig klar darüber, daß dieser Gefahr nach dem Kriege begegnet werden muß, aber auch begegnet werden kann. Die Frage ist in ernstester Erwägung und Bearbeitung und es sind bereits ganz bestimmte Pläne und Maßnahmen in Aussicht genommen, die nach menschlichem Ermessen geeignet und ausreichend sein werden, auch einen sehr großen Andrang solcher Wertpapiere aufzunehmen und unter Mitwirkung der Darlehnskassen, die noch eine Reihe von Jahren, wohl mindestens 4 bis 5, aufrecht erhalten werden müssen, die allmähliche Wiederunterbringung dieser aufgenommenen Bestände auf eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verteilen und damit nachteilige Folgen zu verhindern.

Der Reichsbankpräsident legte die hierfür in Aussicht genommenen Pläne und Maßnahmen des näheren dar und fand damit die volle und befriedigte Zustimmung der aus unseren auf diesem Gebiete sachkundigsten und urteilsfähigsten Männern zusammengefügten Versammlung.

4. Verlängert oder verkürzt die Beteiligung an der Zeichnung die Kriegsdauer?

Zu dieser Frage nahm der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich Stellung. Er wies auf den brutalen Hungerkrieg Englands gegen Deutschland und die Neutralen hin und bezeichnete England als „die Seele der gegen uns gerichteten Weltverschwörung“:

Gerade weil England in seinem Vernichtungskriege von Anfang an so stark auf seine Geldmacht gerechnet hat, müssen wir zeigen, daß diese Rechnung falsch ist, müssen wir bei der fünften Kriegsanleihe erneut beweisen, daß wir von dem entschlossensten Siegeswillen befeelt sind. Kein infameres und falscheres Wort als das hochverräterische Getuschel: „Die Anleihezeichnung verlängert den Krieg!“ Das Gegenteil ist richtig: Wer Kriegsanleihe zeichnet, hilft den Krieg verkürzen und den Sieg beschleunigen; wer aber mit seinem Gelde zu Hause bleibt, der besorgt Feindesarbeit.

Der Firma J. Auerhan, Bissa i. Pof., Comeniusstraße, ist die Leitung der hiesigen Kreis-Sammelstelle für die Frische des Weißdorns übertragen worden.

Bissa, den 3. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Wahlperiode der Mitglieder der Steuerauschnusses der Gewerbesteuerklasse IV. des Veranlagungsbezirkes Bissa i. P. läuft mit diesem Steuerjahre ab. Zur Neuwahl der Mitglieder und zwar 5 Abgeordnete und 5 Stellvertreter für die Steuerjahre 1917, 1918 und 1919 habe ich Termin auf Mittwoch, den 25. Oktober 1916, vormittags 10 Uhr in meinem Bureau, Kreis-Ständehaus hierfeldst, anberaunt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 in der Klasse IV des Veranlagungsbezirkes veranlagt sind, werden hiermit zu dieser Wahl eingeladen.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der Klasse IV, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahl befugt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus, wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eins.

Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnisse durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so

gehen die dem Steuerauschnusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorstehenden über.

Bissa, den 20. September 1916.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschnusses der Gewerbesteuerklasse IV.
von Kardorff.

1. Wo den Kindern über die für Kriegsanleihen abgelieferten Gelder noch keine Bescheinigungen oder Quittungen ausgestellt sein sollten, hat dies unverzüglich zu geschehen. Für die 5. Kriegsanleihe sind die Winte im Kreisblatt Nr. 72 vom 6. 9. 16 genau zu beachten.

2. Das Sammeln von Eichel, Bucheln und Kastanien ist in diesem Jahre zur Erleichterung der Viehhaltung und zur Milderung des herrschenden Mangels an Del noch dringlicher als im vergangenen. Es gelten hierfür die im Vorjahr erteilten Winte. Die Beteiligung der Schuljugend ist unentbehrlich. Wo die Ferien zur möglichst vollständigen Sammlung nicht ausreichen, kann geeigneten und bereiten Kindern Urlaub gewährt werden.

3. Fast überall sollen noch bedeutende Mengen ungenutzter großer Brennnesseln vorhanden sein. Es ist dringend erforderlich, daß diese Bestände möglichst vollständig eingebracht und für Bekleidungswecke des Heeres nutzbar gemacht werden. Der Herr Minister vertraut, daß die Schulen sich auch weiterhin die nachdrückliche Förderung der Sache werden angelegen sein lassen. Wo noch größere Bestände einzuernten sind, dürfen ganze Schulklassen sich unter Leitung ihrer Lehrer freiwillig beteiligen und darf der Unterricht bis zu 2 Tagen ausgesetzt werden.

4. Die Vereine vom Roten Kreuz beabsichtigen für die Zwecke der Heeresverwaltung eine Sammlung von Altgummi zu veranstalten. Der Herr Minister ersucht

die Schulen, diese Sammlung zu unterstützen, da sie in dringendem vaterländischen Interesse liegt.

Lissa, den 3. Oktober 1916.

Die Kreisfunktionspektoren von Lissa I, II und III und Storknecht.

1. Buchweizen und Hirse dürfen nur abgesetzt werden
1. an die Reichshülfsfruchtstelle, oder
2. gegen Vorzeigung von Bezugschein, welche mit Genehmigung der Reichshülfsfruchtstelle ausgestellt sind, an Mühlen oder deren Beauftragte.

Jeder Verkauf, jedes Weitergeben von Buchweizen oder Hirse in anderer Weise, auch im Wege eines Tausches oder einer Schenkung ist verboten und unter Strafe gestellt.

2. Der Besitzer von Buchweizen oder Hirse darf diese nicht beliebig verbrauchen; er ist vielmehr verpflichtet, sie den in Ziffer 1 genannten Stellen zu überlassen. — Frei bleiben nur die Mengen, die zum Verbrauch in seiner Wirtschaft, oder zur nächsten Verteilung nach den behördlichen Anordnungen freigelassen werden.

3. Buchweizen dürfen weder verarbeitet, noch verfüttert werden. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Wer Buchweizen oder Hirse verarbeitet oder verfüttert, macht sich strafbar.

4. Der Verkauf von Buchweizen oder Hirse als Saatgut ist nur zulässig, wenn die Ware durch die von der Landeszentralbehörde bestimmte Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der Reichshülfsfruchtstelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist. Der Verkauf darf nur durch die Saatstelle erfolgen.

Reichshülfsfruchtstelle.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Vereinbarungen über Höchstpreise für Klee- und Grasamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen statt zwischen Vertretern der Erzeuger von Klee- und Grasamen, den landwirtschaftlichen Körperschaften und des Samenhandels, die unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinien folgende Höchstpreise vereinbarten:

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatgutanstalten anerkannte der Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6% Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Plantogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden

Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Ueberwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Uebertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Uebertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontraktstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „selbdefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vieljährigen Durchschnittsergebnisse der Versuchstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben. Grundet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf

Nichterfüllung der Seitenbedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Höchstpreise.	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
1. Gerstedeckel	55.—	49.—	44.—	40.—
2. Roggen, selbdefrei, mittel-europäisch	100.—	78.—	170.—	162.—
3. Weizen, selbdefrei	106.—	146.—	138.—	132.—
4. Emmentaler Weizen, selbdefrei	106.—	156.—	149.—	142.—
5. Weizen emmentaler, selbdefrei	78.—	70.—	65.—	60.—
6. Sattmüller, selbdefrei	90.—	82.—	75.—	70.—
7. Kugener, selbdefrei, über-jährig, afrikanisch	120.—	112.—	105.—	97.—
8. europäisches	105.—	147.—	140.—	132.—
9. europäisches n. italienisches Rangens	110.—	100.—	92.—	86.—
10. Weizen, selbdefrei	88.—	80.—	74.—	70.—
11. Emmentaler, selbdefrei	115.—	105.—	97.—	91.—
12. Sattmüller, selbdefrei	82.—	75.—	70.—	65.—
13. Sattmüller, selbdefrei	87.—	72.—	65.—	60.—
14. Sattmüller, selbdefrei	30.—	32.—	28.—	25.—
15. Sattmüller, selbdefrei	58.—	52.—	47.—	43.—

Zur Durchführung der Vereinbarungen ist seitens des Landwirtschaftsministeriums beim Kriegsernährungsamt Konzeptionszwang für den Samenhandel beantragt worden. Das letztere hat die Genehmigung des Antrages in Aussicht gestellt.

Anfragen, die Vereinbarungen betreffend, sind an den Vorsitzenden der Kommission, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Siltner, München, Osterwaldstraße 9 f, zu richten.

Berlin, den 19. September 1916.

Zeichnungen
auf die fünfte Kriegs-anleihe
nimmt gebührenfrei entgegen
Kreissparkasse Lissa.

Älterer Beamter sucht Stellung als
Wirtschaftsbeamter.
Eintritt kann bald erfolgen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle des „Anzeigers“.